

Satzung des Whisky Club Kaiserslautern e.V.

Stand: 09.06.2013

Version: 2



Busenhübel 47, 67685 Weilerbach

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Whisky Club Kaiserslautern e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Bewahrung internationaler Whisk(e)y-Kultur, des Brauchtums und der fachgerechten Verkostung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Regelmäßige Treffen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch und zur Verkostung und Bewertung von Whisk(e)ys
- Die Teilnahme und Durchführung an Tasting-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen bzw. -reisen
- Fernziel ist ferner die Durchführung und Etablierung einer regelmäßig stattfindenden (z.B. jährlich) Whisky-Messe oder eines Whisky-Festivals im Raum Kaiserslautern

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich, per Formularvordruck "Aufnahmeantrag", beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Vollständige Wohn- und Postanschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail Adresse, Bankverbindungsdaten zwecks Beitragserhebung im Rahmen von Einzugsermächtigungen und zum Nachvollziehen getätigter Überweisungen und Zahlungsaufträge, außerdem Datum des Vereinseintritts, Funktion im Verein, Mitgliedsnummer, Mitgliedsstatus – aktive, passive oder Ehrenmitgliedschaft-, Austrittsdatum.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift oder in sonstigen Medien nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. (Ruhende Mitgliedschaft)
- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn es Unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- Aktive und passive Mitglieder (ruhende Mitgliedschaft)
sowie
- Ehrenmitglieder

(2) Nur aktive Mitglieder, welche an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

(3) Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

(4) Rechte der Mitglieder sind:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- in der Mitgliederversammlung abzustimmen (aktive- und Ehrenmitglieder)
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen (siehe § 10 Abs. 4)
- Einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorstand geltend zu machen
- Schutz der persönlichen Daten
- Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

(5) Pflichten der Mitglieder sind:

- Die Treuepflicht (gegen Interessen des Vereins darf nicht verstoßen werden)
- Die Pflicht zur Beitragszahlung

§ 6 Kommunikation

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch Mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Anschrift gerichtet sind.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die aus einer aktuellen und schriftlich niedergelegten Gebührenordnung ersichtlich sind.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen.

- Dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer in Personalunion),
- dem Kassenwart

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist zum Abschluss rechtsverbindlicher Geschäfte befähigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandschaft anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wurde.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Anträge auf Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins Bedarf es der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn gemäß § 37 BGB die Einberufung durch mindestens den zehnten Teil der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 500,00 Euro,

- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Wahlvorschriften:

Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu bestimmen. Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich schriftlich und für jedes Amt einzelnen vorgenommen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.

Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich (siehe § 10 Abs. 3). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich (siehe § 10 Abs. 3). Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung im Verein befindlichen Mitglieder zu gleichen Teilen, oder an eine in der letzten Mitgliederversammlung bestimmte Institution bzw. Stiftung.

§ 14 Gerichtsstand und geltendes Recht

Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Kaiserslautern vereinbart.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 16 Vollständigkeit der Gründungssatzung

Die Gründungssatzung besteht aus 16 Paragrafen (§ 1 - § 16) und der anhängigen Unterzeichnerliste.

Anmerkung: Die Unterzeichnerliste ist nur der original Gründungssatzung anhängig. Bei den Satzungen für Neumitglieder entfällt diese.

gez. der Vorsitzende

gez. der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer